Nutzungsvertrag Tablets an Schulen

zwischen

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
vertreten durch den Bürgermeister,

Rathausstraße 2,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

und (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ dem/der volljährigen Schüler*in

Schule:____ Klasse: __________

	Schüler*in
Nachname:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Ort:	

im Folgenden „entleihende Person“

oder

☐ den Erziehungsberechtigten der/des minderjährigen Schülerin/Schülers:

Nachname Schüler*in:_________________________________

Vorname Schüler*in:__________________________________

Schule:____ Klasse:__________

	Erziehungsberechtigte
Nachname:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Ort:	

Im Folgenden „entleihende Person“

Kontaktdaten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock:

E-Mail:	eSchool@stadt-shs.de
Postalisch:	Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Rathausstraße 2 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

1. Vorbemerkung

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ein digitales Endgerät mit Zubehör sowie Software der entleihenden Person für den schulischen und außerschulischen Unterricht zur Verfügung stellt.

Der Vertrag wird zwischen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und dem/der jeweiligen Schüler*in und deren Erziehungsberechtigten geschlossen, wobei der/die Schüler*in auch durch die Erziehungsberechtigten vertreten wird.

Grundsätzlich obliegt zunächst dem/der Schüler*in die Einhaltung der mit diesem Vertrag auferlegten Sorgfaltspflichten, da diese den unmittelbaren Zugriff auf das Leihgerät haben. Die Erziehungsberechtigten halten den/die Schüler*in aber dazu an, die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten zu beachten und zu erfüllen. Für den Fall der schuldhaften Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den/die Schüler*in, welche zu einer Beschädigung oder zu einem Verlust des Leihgerätes führen, stehen die Erziehungsberechtigten neben dem/der Schüler*in für die entstandenen Schäden ein.

Die von der Schule zur Verfügung gestellten Leihgeräte werden zentral durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und ihrem IT-Dienstleister administriert.

2. Vertragsgegenstand

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock stellt der entleihenden Person die folgende Hardware mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und der Anlage I („Ausgabe des Leihgerätes“) zur Verfügung:

a) **Apple iPad**

Seriennummer: ______________________________

Inventarnummer: ____________________________

b) **Netzgerät und Netzkabel**

Inventarnummer: ____________________________

c) **Schutzhülle Typ:** ____

Inventarnummer: ____________________________

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“.

3. Leihgebühr/ Eigentum

Das Leihgerät ist und bleibt auch nach dem Verleih Eigentum der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock; es wird der entleihenden Person durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Rahmen der vertraglichen Regelungen unentgeltlich bis zum Vertragsende überlassen.

4. Laufzeit/ Kündigung

4.1 Der Nutzungsvertrag beginnt mit dem Tag der Ausgabe (siehe hierzu Datum der Anlage I „Ausgabe des Leihgerätes“) und endet mit dem dauerhaften Ausscheiden des/der Schüler*in aus der bei Vertragsschluss besuchten Schule. Im Falle des dauerhaften Ausscheidens des/der Schüler*in endet das Vertragsverhältnis mit dem jeweils letzten Schultag. Bis zur Rückgabe des Leihgerätes gelten die Regelungen dieses Vertrages weiter.

4.2 Es besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit den Nutzungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären, wobei eine E-Mail ausreichend ist. Der Vertrag endet mit der Rückgabe des Leihgerätes.

4.3 Die entleihende Person ist verpflichtet, dass Leihgerät spätestens 5 Tage nach Beendigung dieses Nutzungsvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung der oben genannten Schule oder im Fachbereich 4.1 „Bildung, Sport und Kultur“ zurückzugeben. Dabei sind die „Regelungen für die Rückgabe“ unter Ziffer 11 dieses Vertrages zu beachten.

5. Auskunfts- und Vorlageanspruch

Die entleihende Person ist verpflichtet jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät gegenüber einer berechtigten Person vorzuführen. Berechtigte Personen im Sinne dieser Klausel sind insbesondere Lehrer*innen, die Schulleitung und Mitarbeiter*innen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

6. Sorgfaltspflicht/ Haftung

*6.*1 Die entleihende Person trägt Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Das Leihgerät ist hierzu in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren.

6.2 Die angebrachten Eigentumsaufkleber dürfen nicht entfernt werden.

6.3 Das Leihgerät darf nicht an Dritte ausgehändigt werden und im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt bleiben.

6.4 Die entleihende Person haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Die Haftung besteht unabhängig davon, wer für den Schaden, Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung verantwortlich ist.

6.5 Bei Beschädigungen oder Verlust des Leihgerätes besteht kein Anspruch auf Ersatz.

6.6 Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

7. Nutzungsbedingungen

7.1 Das Leihgerät wird dem/der ausleihenden Schüler*in für schulische Zwecke bzw. für die Zwecke des außerschulischen Unterrichts zu Hause, bis zur Beendigung des Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt.

7.2 Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme des/der Schüler*in an von der Schule angebotenen außer-/schulischen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.

7.3 Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften/ Verhaltenspflichten

- Die entleihende Person ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten Leihgerätes verantwortlich, soweit sie hierauf Einfluss nehmen kann.
- Die entleihende Person verpflichtet sich, sich an die geltenden Rechtsvorschriften -auch innerschulischer Art- zu halten. Hierzu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.
- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des Leihgerätes nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornographische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- Besteht der Verdacht, dass das Leihgerät oder eine Software/ eine App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gemeldet werden. Das Leihgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden bis die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock die Nutzung wieder freigibt.

7.4 Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit und Nutzbarkeit

- Im Übergabezustand sind die Leihgeräte mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriff und Schadsoftware vorkonfiguriert.
- Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock verwendet zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornographischer Internetinhalte einen Content(Inhalts-)Filter innerhalb des Schul-WLANs. Mittels dieses Content-Filters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs in der Schule hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt hindeuten, automatisiert gefiltert und gegebenenfalls der Zugriff auf die Inhalte über das Leihgerät blockiert. Außerhalb des Schulnetzes greifen die Content-Filter nicht und die Überwachung von minderjährigen Schüler*innen obliegt den Erziehungsberechtigten.
- Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.
- Damit automatische Updates auf das Leihgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss die entleihende Person regelmäßig ein Systemupdate initiieren. Entsprechende Anfragen des Systems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.
- Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen, z.B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN zu Hause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z.B. in einem Café) sollte das Leihgerät nicht über dieses Netzwerk genutzt werden.
- Die entleihende Person trägt dafür Sorge, dass das Leihgerät zu Unterrichtsbeginn einen für den Unterrichtstag ausreichenden Ladezustand aufweist.
- Im Unterricht sind alle Benachrichtigung zu deaktivieren, die Störungen verursachen können.
- Datenübertragungswege wie etwa Bluetooth oder WLAN sind im Unterricht bei Nichtbenutzung zu deaktivieren.

7.5 Datenspeicherung

- Daten dürfen nur auf den durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock freigegeben Diensten gespeichert oder ausgetauscht werden. Eine Empfehlung/Vorgabe hierzu erfolgt durch die Schule/den Schulträger.
- Daten sollten nicht auf dem Leihgerät gespeichert werden, damit der Datenspeicher nicht übermäßig belastet wird. Auch sollte eine Speicherung auf dem Leihgerät nicht erfolgen, damit die Daten bei Verlust

oder Reparatur des Leihgerätes nicht verloren gehen. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock übernimmt keine Verantwortung für einen Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäße Handhabung.

- Die Sicherung der Daten und entsprechende Einstellungen erfolgt in Eigenverantwortung der entleihenden Person. Eine Datensicherung durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock findet nicht statt.
- Im Rahmen der konkreten Nutzung der Leihgeräte durch die entleihende Person werden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock grundsätzlich keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Es erfolgt grundsätzlich kein Zugriff der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf die auf dem Leihgerät gespeicherten personenbezogenen Daten der entleihenden Person.

7.6 Aufrechterhaltung der Systemsicherheit

Das Leihgerät ist an das Mobile Device Management (MDM) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock angebunden und wird von dort aus zentral verwaltet. Dazu gehört zum Beispiel die Verteilung von Apps, Übertragung von Nachrichten auf die Geräte, Sperrcodes aktivieren oder zurücksetzen, Geräte auf Werkseinstellungen zurücksetzen sowie bei Verlust oder Diebstahl die Ortung und Sperrung einzelner Geräte. Dies bedeutet, dass die Geräte nur eingeschränkt unter den geltenden Jugend- und Datenschutzbestimmungen genutzt werden können.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock behält sich vor, jederzeit zentralgesteuerte Updates der auf dem Leihgerät vorhanden Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat keinen Zugriff auf die auf den Leihgräten gespeicherten Daten und kann diese auch nicht analysieren.

7.7 Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung sind bei minderjährigen Schüler*innen die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

8. Beschädigungen

8.1 Die entleihende Person hat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock oder der besuchten Schule jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgerätes unverzüglich durch Vorlage der ausgefüllten Anlage III anzuzeigen.

8.2 Es ist der entleihenden Person nicht gestattet Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

8.3 Bei Beschädigungen des Leihgerätes ist eine Reparatur durch zertifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Eine Auflistung des qualifizierten Fachpersonals wird nach Schadensanzeige durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ausgegeben. Die Kosten der Reparatur trägt die entleihende Person.

Rechnungsbelege sind zum Nachweis der ordnungsgemäßen Reparatur aufzubewahren und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock auf Verlangen vorzulegen.

8.4 Bei größeren oder irreparablen Schäden ist der Wiederbeschaffungswert des Leihgerätes verpflichtend von der entleihenden Person an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu zahlen. Der Wiederbeschaffungswert wird von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Bedarfsfall ermittelt.

9. Anzeigepflicht im Falle des Verlust

Jeglicher Verlust muss der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unmittelbar nach Eintritt des Verlustes gemeldet werden.

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss durch die entleihende Person umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist binnen fünf Werktagen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorzulegen.

Kann das verloren gegangene Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, ist die entleihenden Person verpflichtet den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird dazu den Wiederbeschaffungswert für das Leihgerät im Bedarfsfall ermitteln.

10. Versicherung

Das Leihgerät ist nicht über die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock versichert. Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl durch die entleihende Person abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt die entleihende Person selbst.

Es wird empfohlen, vorab mit der ggf. bei der entleihenden Person bereits bestehenden Haftpflicht oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen.

11. Regelungen für die Rückgabe / Schäden bei Rückgabe

11.1 Die entleihende Person ist verpflichtet, das Leihgerät zum Vertragsende in einem nicht (über normale Abnutzungserscheinungen hinausgehenden)

beschädigten und funktionsbereiten Zustand an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zurückzugeben.

11.2 Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt werden und das Leihgerät auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt werden.

11.2 Für den Fall, dass bei der Rückgabe des Gerätes Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden, welche bei Aushändigung des Gerätes noch nicht bestanden haben, wird die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock die notwendige Reparatur bzw. Instandsetzung auf Kosten der entleihenden Person veranlassen. Im Falle von Schäden, welche aufgrund ihrer Irreparabilität eine weitere Nutzung des Leihgerätes unmöglich machen (Totalschaden) kann die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock von der entleihenden Person die Kosten einer Ersatzbeschaffung als Schadensersatz verlangen.

11.3 Für den Fall, dass das Leihgerät nicht rechtzeitig im Sinne der Ziffer 4 zurückgegeben wird, fordert die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock die entleihende Person dazu auf, sich über den Verbleib des Leihgerätes zu erklären. Gleichzeitig setzt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock der entleihenden Person eine angemessene Frist zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leihgerätes. Diese Frist beträgt mindestens 3 Tage. Falls die entleihende Person innerhalb dieser Frist nicht nachweisen kann, dass sie für die Unmöglichkeit der Rückgabe nicht verantwortlich ist und das Leihgerät innerhalb dieser Frist nicht zurückgegeben wird, kann die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock von der entleihenden Person die Kosten einer Wiederbeschaffung als Schadensersatz verlangen. Der Wiederbeschaffungswert wird von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Bedarfsfall ermittelt.

12. Sonstiges

12.1 Sofern der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen den/die Schüler*in geltend gemacht werden, als auch direkt gegen die Erziehungsberechtigten.

12.2 Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und

Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Anlage I über die Ausgabe des Leihgerätes

Anlage II über die Rückgabe des Leihgerätes

Anlage III über die Schadensmeldung Tablet und/oder Zubehör

Schloß Holte-Stukenbrock, ____________

Der Bürgermeister
gez.
Erichlandwehr

____

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift der
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

____

Unterschrift erziehungsberechtigte Person

____

Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Sofern dieser Vertrag nur durch eine erziehungsberechtigte Person unterzeichnet wird, wird von dieser bestätigt, dass sie entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung der anderen erziehungsberechtigten Person handelt.

Ausgabe des Leihgerätes

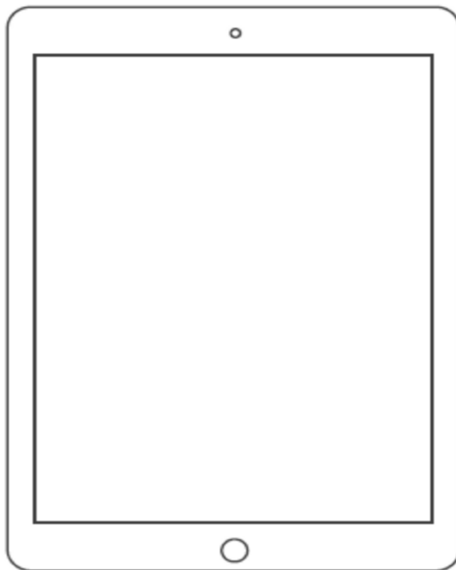
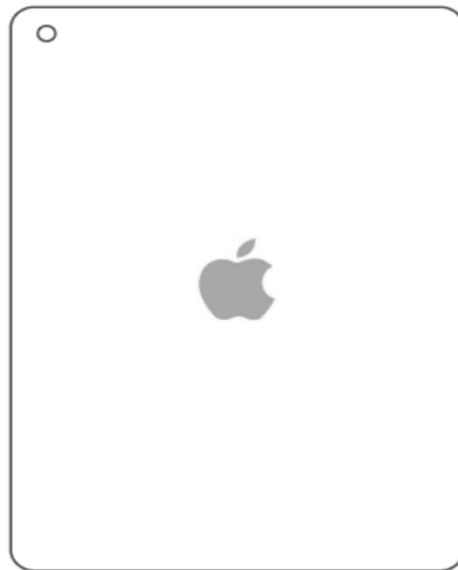
Seriennummer Tablet: ___________________________

Das Gerät wird mit folgendem Zubehör ausgegeben:

- ☐ Originalkarton
- ☐ Netzgerät Inventarnummer ____________________________
- ☐ Netzkabel
- ☐ Schutzhülle Typ: ____________________________________

☐ Das Gerät weist keine Vorschäden auf.

☐ Das Gerät/ das Zubehör weisen folgende Vorschäden auf (wenn möglich bitte einzeichnen und beschreiben):

Beschreibung:

Bei Bedarf Rückseite verwenden.

Ort, Datum: ______________________________

____________________________	____________________________
Unterschrift Schüler*in	Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
____________________________	____________________________
Unterschrift erziehungsberechtigte Person	Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Sofern dieser Vertrag nur durch eine erziehungsberechtigte Person unterzeichnet wird, wird von dieser bestätigt, dass sie entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung der anderen erziehungsberechtigten Person handelt.

Rückgabe des Leihgerätes

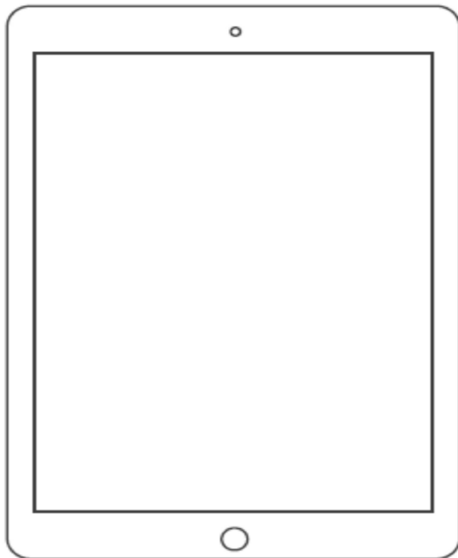
Seriennummer Tablet: ___________________________

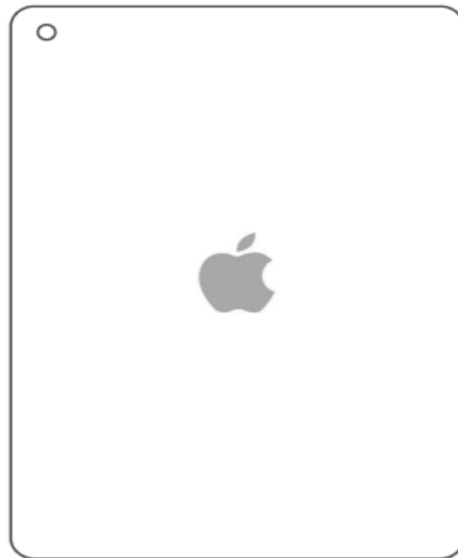
Das Gerät wurde mit folgendem Zubehör zurückgegeben:

- ☐ Originalkarton
- ☐ Netzgerät Inventarnummer: ____________________________
- ☐ Netzkabel
- ☐ Schutzhülle Typ: _____________________________________

☐ Das Gerät weist bei der Rückgabe keine Schäden auf.

☐ Das Gerät/ das Zubehör weisen bei der Rückgabe folgende Schäden auf (wenn möglich bitte einzeichnen und beschreiben):





Beschreibung

Bei Bedarf Rückseite verwenden.

Ort, Datum: ______________________________

____
Unterschrift Schüler*in

____
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

____
Unterschrift erziehungsberechtigte Person

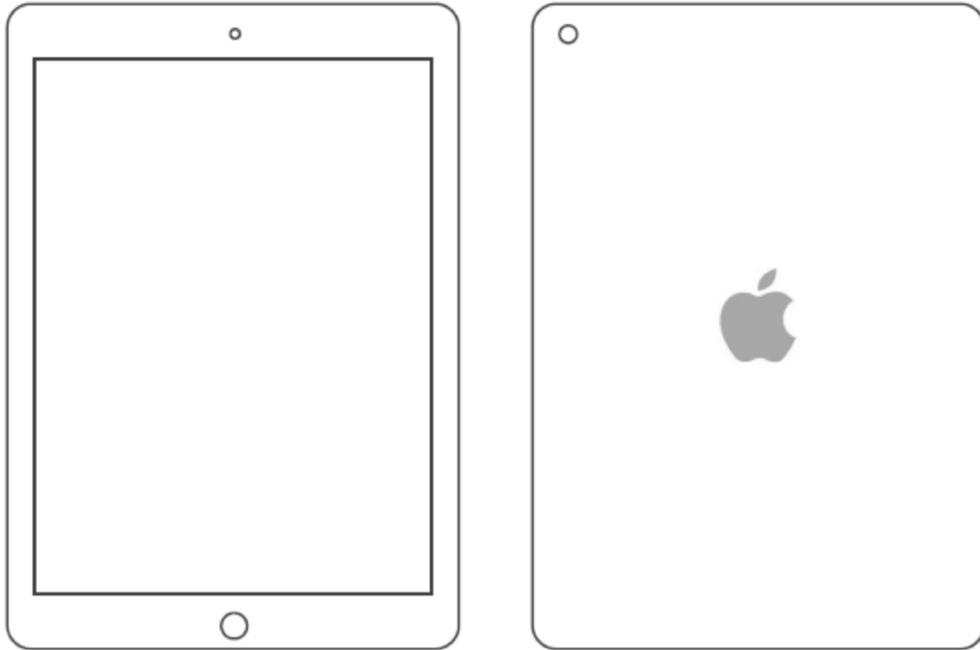
____
Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Sofern dieser Vertrag nur durch eine erziehungsberechtigte Person unterzeichnet wird, wird von dieser bestätigt, dass sie entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung der anderen erziehungsberechtigten Person handelt.

Schadensmeldung Tablet und/oder Zubehör

Seriennummer: ____________________

Aufzuweisende Schäden am Tablet (bitte einzeichnen und beschreiben):



Beschreibung des Schadensherganges an Tablet und/oder Zubehör:

Bei Bedarf Rückseite verwenden.

Ort, Datum: ________________________

________________________ Unterschrift Schüler*in

________________________ Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

________________________ Unterschrift erziehungsberechtigte Person

________________________ Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Sofern dieser Vertrag nur durch eine erziehungsberechtigte Person unterzeichnet wird, wird von der bestätigt, dass sie entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung der anderen erziehungsberechtigten Person handelt.